



NACHTRAG 4

vom 24.08.2015

zu den Mietverträgen für den Ökihof im Güterbahnhof Zug

zwischen

den **Schweizerischen Bundesbahnen SBB**,
spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern

vertreten durch:

SBB Immobilien
Bewirtschaftung Bahnhöfe
Bahnhofplatz
6300 Zug

nachstehend «SBB AG» genannt

und

Einwohnergemeinde Zug
6300 Zug

betreffend

Vertragsverlängerungen bis 31.12.2019

1. Ingress

Der Mietvertrag (Nr. 63000.175.003) für das Güterschuppen-Areal im Güterbahnhof Zug endete nach seiner festen Mietdauer am 31. Dezember 2009. Auf Wunsch der Mieterin wurde der Mietvertrag mittels Nachtrag vom 14.08.2006 vorzeitig um fünf Jahre, bis am 31.12.2014, verlängert. Der Vertrag wurde mittels Nachtrag 2 noch einmal um ein Jahr, bis am 31.12.2015 und mit Nachtrag 3 bis am 31.12.2016 verlängert.

Im Zusammenhang mit der weiteren Planung des Freiverlads und des Entwicklungsareals wird der Mieterin der Verbleib bis 31.12.2019 gewährt. Die im Zusammenhang mit den Ökihof stehenden Mietverträge für die Brockenstube und Parkplätze werden ebenfalls verlängert.

2. Vertragsanpassungen

2.1. Güterschuppen-Areal (Aussenfläche, gedeckte Rampe, Güterhalle EG), Vertrag Nr. 63000.175.003 vom 15. bzw. 31. Dezember 1998 und Nachtrag vom 14.08.2006:

Dieser Mietvertrag endet mittels Nachtrag vom 14.08.2006 nach der festen Mietvertragsdauer ohne Kündigung am 31. Dezember 2014. Dieser wird mit Nachtrag 4 verlängert bis am 31. Dezember 2019.

2.2. Lager Brockenstube, Vertrag Nr. 63000.211.001 vom 5. bzw. 12. Juli 2000:

Dieser Mietvertrag erneuert sich ohne Kündigung jeweils um weitere fünf Jahre, beginnend am 01. August 2000.

Mit dem Nachtrag 4 wird dieser Vertrag an die gleiche Vertragsdauer wie unter Ziffer 2.1 angepasst und wird somit fest und bis am 31. Dezember 2019 verlängert. Die automatische Verlängerung aus dem Stammvertrag hat keine Gültigkeit mehr.

2.3. Parkplatz Ökihof / Brockenstube, Vertrag Nr. 63000.241.001 vom 16. bzw. 31. Januar 2002:

Dieser Mietvertrag läuft unbefristet. Der Mietvertrag wird mit Nachtrag 4 auch an die gleiche Vertragsdauer wie in Ziffer 2.1 angepasst und wird fest bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die Mietzinse sind indexiert.

Der Mietzins wird jeweils per 01. Januar den Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Aktueller Nettomietzins} \times \text{neuer Index}}{\text{Basisindex}} = \text{neu geschuldeter Nettomietzins}$$

Für die Anpassung ist jeweils der Landesindex per 31. Oktober des Vorjahres massgebend. Als Basis für die Anpassung des Mietzinses wird November 2010 (Basis 2005 / 104.2 Punkte) festgelegt. Der Anfangsmietzins darf nicht unterschritten werden.

3. Kündigungsfristen

Der Stadt Zug wird das Recht eingeräumt, die vorerwähnten Verträge unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auch vor Ablauf der festen Vertragsdauer zu kündigen.

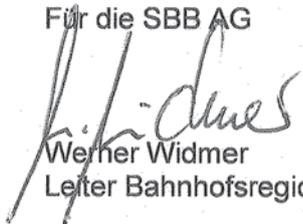
4. Übrige Bestimmungen

Sämtliche übrigen Bestimmungen in den Stammverträgen, der Vertragsbestandteilen, vorangehenden Nachträgen und Beilagen bleiben unverändert.

Der vorliegende Nachtrag 4, wird zweifach gleichlautend ausgefertigt und tritt per sofort in Kraft.

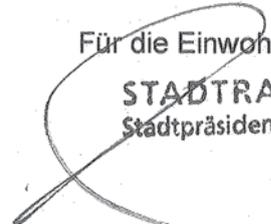
Ort und Datum: Luzern, 31.8.15

Für die SBB AG


Werner Widmer
Leiter Bahnhofsregion Zentralschweiz

Ort und Datum: 1.9.2015

Für die Einwohnergemeinde Zug


STADTRAT VON ZUG
Stadtpräsident Stadtschreiber


Christian Landis
Centermanager Bahnhof Zug